

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2001

Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 33
70 174 Stuttgart

Info 2001: Stand 31.10. 2001

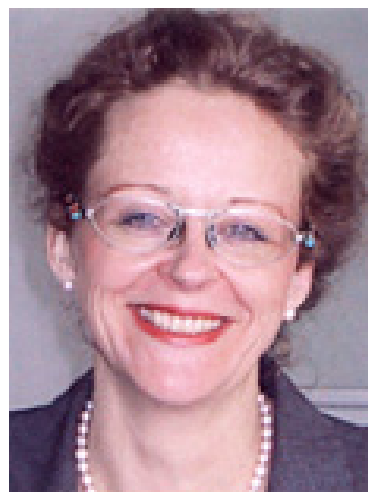
Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8



Dieter Bohnert



Elke Heeb



Elke Wilhelm



Peter von Au



Wolfgang Schlenk

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir legen diesen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 2000 am Ende eines turbulenten Jahres 2001 vor. Nicht nur die Ereignisse der großen Weltpolitik berühren uns, auch die Umsetzung der lang vorbereiteten Reformpläne in unserem Land, die Entwicklung der Kapitalmärkte, vor allem die Rentenreform betreffen unser System der Berufsständischen Versorgung.

Auf der einen Seite hat sich gezeigt, dass Gewinne im Kapitalmarkt sich nicht immer nur nach oben entwickeln müssen – im Gegenteil: sie können zusammenstürzen, so wie wir Hochhäuser haben zusammenstürzen sehen. Angesammeltes Kapital ist nicht alles – auch es kann unsicher sein. Auf der anderen Seite hat sich ergeben, dass das reine Umlageverfahren innerhalb eines Generationsvertrages nicht alle Zukunftsrisiken bewältigen kann. Mit der sogenannten „Riester-Rente“ ist eine immerhin seit der großen Rentenreform des Jahres 1957 als unumstößlich geltende Regel in Zweifel gezogen.

Die ersten Jahre des neuen Jahrtausends zeigen damit drastisch auf, dass nichts ist, was wirklich sicher ist. Dennoch befinden wir uns im Aufbau eines Berufsständischen Versorgungswerks, welches auf Jahrzehnte sichere Anwartschaften bieten soll. Ist ein Optimismus, der hierauf bauen will, vermessen? Wir meinen: nein! So sicher wie eine Lebensversicherung, wie Grundbesitz, wie anderweitig seriös angelegtes Kapital ist ein Versorgungswerk in jedem Fall. Denn es beruht auf dem „offenen Deckungsplanverfahren“. Seine Grundlage ist Kapitaldeckung. Aber es beinhaltet auch Elemente der Umlage. Insbesondere die Dynamik von Anwartschaften und Renten ist über die Umlage finanziert. Damit enthält es die Vorteile und Nachteile beider gegensätzlicher Elemente. Es steht auf zwei Füßen. Die Kapitalanlage, vorsichtig und unter den Augen der Versicherungsaufsicht sensibel platziert, nimmt natürlich am Auf und Ab teil – aber sie ist nicht allein entscheidend. Die Umlage, die auf die Leistung der künftigen Berufsangehörigen zählt, ist zwar letztlich ebenso von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die allgemeinen Systeme – aber sie ist nicht die einzige Basis. So kommen die Möglichkeiten des Kapitalertrages einerseits und die Hoffnung auf die Leistungsfähigkeit künftiger Generationen andererseits zusammen und beides macht unser System nach menschlichem Ermessen in höchstmöglichem Grade krisenfest. Die Mischung zwischen Umlage und Kapitalertrag – ein höchst modernes Schlagwort – ist schon immer die Grundidee der Versorgungswerke gewesen. Sie ist vollends dann berechtigt, wenn ein starker Berufsstand hinter ihr steht. Und ihn stellen wir Steuerberaterinnen und Steuerberater in Baden-Württemberg allemal dar.

Das Jahr 2000 war das erste volle Geschäftsjahr unseres Versorgungswerks, das Jahr 2001 geht demnächst zu Ende. Der Bestand des Versorgungswerk ist konsolidiert und gefestigt. Wir haben keinen Anlass, mit Zweifeln in die Zukunft zu schauen.

Ihr

Dieter Bohnert

Geschäftsbericht 2000

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Aufgaben

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, errichtet durch das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg. Dies geschah zum 01.01.1999. Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Satzung ist von der Vertreterversammlung am 14.01.1999 beschlossen und am 20.01.1999 von der Aufsicht genehmigt worden. Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag fortgesetzt haben.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für das Steuerberaterversorgungswerk finden sich in dem bereits genannten Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609) sowie in der Satzung in der Fassung vom 14.01.99 genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999. (AZ: S 089.8 / 5), veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt vom 31.03.1999, Seite 229. Seit Beschlussfassung der Gründungssatzung sind bisher keine Satzungsänderungen vorgenommen worden.

3. Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

Die Vertreterversammlung

bestehend aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 des Steuerberaterversorgungsgesetzes, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitgliedern der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg.

Der Vorstand

bestehend aus 5 Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 03.03.1999 gewählt, gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 und § 4 des Steuerberaterversorgungsgesetzes. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat einen Geschäftsführer bestellt. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

3.1 Sitzungen der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2000 zu zwei Sitzungen zusammengetreten. Auf die Darstellung im Lagebericht wird verwiesen.

3.2 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:

Longin, Franz StB / WP, Stuttgart

Stellvertretender Vorsitzender:

Riedlinger, Dr., Raoul StB / WP / RA, Freiburg

13 weitere Mitglieder:

Bittrolff	Petra	StB / Dipl.-Kffr., Bruchsal
Braun	Hans	StB / WP / Dipl.-Fw. (FH), Heubach
Franz	Bruno	StB / Dipl.-Bw. (FH), Nürtingen
Freitag	Michael	StB, Stockach
Haun, Dr.	Jürgen	StB, Stuttgart
Heilgeist, Dr.	Klaus	StB / WP / Dipl.-Vw., Karlsruhe
Jakob	Werner H.	StB, Heidelberg
Kamm	Markus	StB / Dipl.-Kfm., Bietigheim-Bissingen
Kröllner	Gerhard	StB / Dipl.-Fw. (FH), Kuchen
Kurz, Prof. Dr.	Karl	StB / WP, Waiblingen
Lander	Manuela	StB / Dipl.-Bw. (BA), Karlsruhe
Stolz	Ursula	StB, Ettenheim
Wild	Renate	StB, Erbach

3.3 Mitglieder des Vorstandes

Vorsitzender:

Bohnert Dieter StB, Ehingen

Stellvertretender Vorsitzender:

von Au Peter StB / Rechtsbeistand / Dipl.-Kfm., Baiersbronn

3 weitere Mitglieder:

Heeb Elke StB / vBP / Dipl.-Kffr., Böblingen

Wilhelm Elke StB / Dipl.-Vw., Freiburg

Schlenk Wolfgang StB / Dipl.-Fw. (FH), Ettenheim

Alle Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Mitglieder des Versorgungswerks.

4. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht gelten die in § 18 des Steuerberaterversorgungsgesetzes zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

5. Verwaltung

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks nötigen Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung aufgestellter Haushaltsplan. Der Jahresabschluss zum 31.12.2000 und der Geschäftsbericht wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach, Schübel, Brösztl und Partner GmbH, Stuttgart, in der Zeit vom 18.06. – 22.06.2001 geprüft.

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks liegt seit dem 01.03.1999 in der Hand von Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Fachanwalt für Sozialrecht, Konrad-Adenauer-Straße 23 in 72072 Tübingen, der freiberuflich im Wege eines Honorarvertrags für das Versorgungswerk tätig ist. In der Verwaltung arbeiten zwei ganztags beschäftigte Mitarbeiterinnen und eine Teilzeitkraft.

6. Versicherungsmathematiker

Der Vorstand hat zum Versicherungsmathematiker bestellt

Herrn **Hans Jürgen Knecht**

Diplommathematiker, Wirtschaftsprüfer und Aktuar (DAV)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für

Versicherungsmathematik in der Altersversorgung

Sturmstraße 112, 40229 Düsseldorf

7. Finanzierung und Leistungsgewährung

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zu den nach § 41 der Satzung vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Versicherungsmathematisch wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Im Berichtsjahr wurde ein Beitragsaufkommen von DM 34.693.861,58 erzielt. Aus Nachversicherungen gingen DM 3.036.899,03 ein.

Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als freiwillige Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes vorgesehen.

Im Berichtsjahr ist kein Leistungsfall eingetreten. Gegen das Versorgungswerk waren sieben gerichtliche Rechtssachen anhängig. Davon sind fünf im Berichtsjahr beendet worden, einer zuungunsten des Versorgungswerks. Zum Jahresende sind Mitgliedschaftsfeststellungen und Beitragsfestsetzungen vollständig abgeschlossen gewesen. In einer Reihe von Verfahren waren Widersprüche anhängig.

Der Rentensteigerungsbetrag ist für das Berichtsjahr gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung auf DM 132,00 festgelegt.

8. Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) in Köln, in welcher alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Der Geschäftsführer Hartmut Kilger ist seit 1988 Mitglied des Rechtsausschusses dieses Verbandes. Vorsitzender und Geschäftsführer des Versorgungswerks haben an dem inzwischen institutionalisierten Rundgespräch der Steuerberaterversorgungswerke Deutschlands teilgenommen.

B. Lagebericht

1. Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2000 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen. Es wurden dabei die dort bezeichneten Tagesordnungspunkte behandelt.

Am **07.07.2000** (fünfte Vertreterversammlung)

1. Genehmigung des Protokolls der 4. Vertreterversammlung vom 30.11.1999
2. Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassungen
 - a) zum versicherungsmathematischen Gutachten nach § 41, Abs. 3 der Satzung
 - b) zur Festlegung des Rentensteigerungsbetrags für das Jahr 2001 nach § 22, Abs. 2 der Satzung
5. Jahresabschluss 1999
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses 1999
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 42, Abs. 4 der Satzung
6. Entlastung des Vorstands gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
7. Beschlussfassung zu Überleitungsabkommen mit anderen Steuerberaterversorgungswerken und mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer im Lande NRW
8. Vortrag des Geschäftsführers der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH zu Kapitalanlagen im Allgemeinen und dem Wertpapier-Spezialfonds im Besonderen
9. Bericht des Geschäftsführers zu den Auswirkungen der Rentenreformpläne der Bundesregierung auf berufsständische Versorgungswerke
10. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte entsprechende Beschlussfassung. Der Rentensteigerungsbetrag wurde für das Jahr 2001 auf Empfehlung des Versicherungsmathematikers auf DM 135,00 angehoben (was einer Anhebung der Anwartschaften um 2,27 % entspricht).

Am **30.11.2000** (sechste Vertreterversammlung)

1. Genehmigung des Protokolls der 5. Vertreterversammlung vom 07.07.2000
2. Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands

4. Beschlussfassungen zu § 11 Absatz 1 der Satzung
 - a) zur Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2001
 - b) zum Beitragssatz für das Jahr 2001
5. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2001
6. Überleitungsabkommen
 - a) Evtl. Beschlussfassung zu einem Abkommen mit anderen Steuerberaterversorgungswerken
 - b) Bericht über den Stand der Verhandlungen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen
7. Bericht des Geschäftsführers über den Stand der Rentenreform
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte entsprechende Beschlussfassung.

2. Vorstand

Der Vorstand trat zu insgesamt 10 Sitzungen zusammen: am 12.01., 17.02., 21.03., 09.05., 20.06., 07.07., 25.07., 12.09., 24.10. und 20.11.2000. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen hatten sich vor allem mit dem weiteren Aufbau der Verwaltung und der Vervollständigung des Datenbestandes, dann aber mit der zunehmenden Zahl der Widersprüche und Klagen sowie dem Abschluss der zahlreichen Befreiungsverfahren zu befassen. Ein weiterer Schwerpunkt war die Anlage des zunehmenden Vermögens. Die Ausgestaltung der Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken, vor allem aber mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande NRW nahmen erhebliche Zeit in Anspruch. Der Vorsitzende, einzelne Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer haben am ersten gemeinsamen Treffen der Versorgungswerke der Steuerberater und an der Mitgliederversammlung der ABV in Stuttgart im November 2000 teilgenommen.

3. Vermögen und Personenbestand

Das schon seit 1999 beim Versorgungswerk angewachsene Kapitalanlagevermögen war unter Beachtung der Vermögensanlagerichtlinien nach Beschlüssen des Vorstandes in einem Wertpapierdepot bei einem Publikumsfonds angelegt worden. Bis zum 30.06.2000 hatte dieses Vermögen die Marke von 20 Mio DM überschritten. Deswegen ist das gesamte Vermögen des Versorgungswerks auf Beschluss des Vorstands in einem geschlossenen Wertpapier-Spezialfonds bei der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH Stuttgart unter Beteiligung der Baden-Württembergischen Bank als Depotbank mit einem Betrag von DM 27.499.947,72 bei Fondsauflegung angelegt worden (BWK-Fonds 65). Die zugrunde liegenden Verträge sind der Versicherungsaufsicht vorgelegt worden. Sie hat allerdings am 30.11.2000 beanstandet, dass diese Verträge der nachfolgend dargelegten Sondersituation im Hinblick auf das Zusammenspiel von VAG und KAGG noch nicht vollständig entsprechen.

Nichtsdestoweniger hat sie, um dem Baden-Württembergischen Versorgungswerk der Steuerberater eine möglichst kostengünstige, sachkundige und für die Teilnehmer profitable Anlage in Wertpapieren zu ermöglichen, durch Bescheid vom 07.12.2000 toleriert, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in (gemischten) Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54 a VAG erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54 d VAG nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich ist darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG) kein Gebrauch gemacht werden kann. Die Anlage in Fremdwährungen könnte daher allenfalls im Rahmen der Öffnungsklausel des § 54 a Abs. 2 Nr. 14 VAG (Bis zu 5 % des Deckungsstocks) akzeptiert werden. Das gesamte Beitragsaufkommen (monatlich im Durchschnitt ca. DM 2,8 Mio) wurde ab Auflegung dem Fonds zugeführt. Zum Abschluss des Jahres betrug das Fondsvermögen DM 46.644.842,07. Hierbei betrug der durchschnittliche Wertzuwachs pro anno zum 31.12.2000 = 5,82 % (Rendite nach BVI-Methode).

Die notwendigen Entscheidungen für eine Anlagestrategie werden im Anlageausschuss des Spezialfonds getroffen. Er hat sich in seiner ersten Sitzung konstituiert. Mitglieder sind von der Depotbank die Herren Alban Stockinger, Direktor und Uwe Deberling, Abteilungsdirektor der Filiale Stuttgart der Baden-Württembergischen Bank Stuttgart sowie vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands und Herr Wolfgang Schlenk, Mitglied des Vorstands. Zum Vorsitzenden des Anlageausschusses wurde Herr Dieter Bohnert gewählt. Der Ausschuss hat am 25. Juli 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik beschlossen. Zunächst wurde festgelegt, dass der Aktienanteil im Fonds 25 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten darf, obwohl die Grundsätze der Vermögensanlage 30 % zulassen würden. Die Benchmark des Fonds ist zunächst auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und auf 85 % RexP festgelegt.

Die Personenbestände zu den einzelnen Zeitabschnitten sind am Ende dieses Abschnittes aufgeführt.

4. Mitgliedschaft in Verbänden, andere Versorgungswerke

Das Versorgungswerk ist der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) beigetreten. Ihr gehören 78 weitere Versorgungswerke an. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes. Sie wurde im Berichtsjahr durch die zahlreichen politischen Aktivitäten im Rahmen der neuen Rentenreform und die ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung begleitet.

Mit den – zum Teil noch im Entstehen begriffenen – anderen Steuerberaterversorgungswerken fanden Gesprächskontakte wegen der zu schaffenden Überleitungsabkommen statt, auch wegen einer gemeinsamen Haltung zu den mit der Überleitung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen entstehenden Fragen. Abschließende Vereinbarungen waren auch 2000 noch nicht möglich. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg hat zwar in ihrer 5. Sitzung ein Musterabkommen verabschiedet und den anderen Versorgungswerken zum Abschluss vorgelegt. Bisher hat sich jedoch noch kein anderes Versorgungswerk zur Annahme entschieden.

Mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist umfangreich wegen eines Überleitungsabkommens verhandelt worden. Eine von beiden Seiten für zweckmäßig angesehene Berechnungsart der überzuleitenden Vermögenserträge hat jedoch nicht die Zustimmung der Aufsicht gefunden, weil sie dem Gesetzeswortlaut nicht entsprochen hätte. Der Vorstand des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg hat ohnehin die gesetzliche Regelung einer Pflichtüberleitung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen problematisieren müssen – es traten rechtliche Bedenken nach Art 14 GG auf. Bis zum Jahresende 2000 war hierzu noch keine Einigung möglich.

5. Ausblick

Die Geschäftsbelastung des Versorgungswerks durch Abwicklung des Anfangsbestandes und Bewältigung der technischen Probleme nach Ablauf des vorangegangenen Berichtsjahres ist zwar zurückgegangen. Die Mehrarbeit durch die steigende Anzahl junger Mitglieder und die Zahl der täglichen Anfragen hat aber entsprechend zugenommen. Es besteht dennoch Aussicht, dass die Arbeit mit leicht erhöhtem Personalbestand bewältigt werden kann. Ein von beiden Softwarelieferanten noch nicht bewältigtes, aber in Angriff genommenes Problem ist die noch nicht optimale Schnittstelle zwischen Mitgliederprogramm und Finanzbuchhaltung. Die Vorbereitung der EURO-Umstellung zum 01.01.2002 ist im Gang. Bei den Verwaltungsgerichten sind gegen das Versorgungswerk derzeit zwei Verfahren anhängig, die Mitgliedschaft oder Beitragspflicht betreffen. Der normale Geschäftsgang (Beitragsbescheide und Beitragseingang) hat sich jedoch beruhigt. Die Befreiungsverfahren bei der BfA aus dem Übergangszeitraum sind abgeschlossen, sofern nicht neue Mitglieder ein solches Verfahren in Gang setzen.

Das weiter vollständig bei der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH als Wertpapier-Spezialfonds (BWK-Fonds 65) angelegte Vermögen des Versorgungswerks beläuft sich zum 31.05.2001 auf DM 65.451.971,61. Den Bedenken der Versicherungsaufsicht im Hinblick auf die abgeschlossenen Verträge ist durch eine Zusatzvereinbarung vom 27.03.2001 begegnet worden, die der Aufsicht vorgelegt worden ist. Gemäß dem darauf ergangenen Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 11.04.2001 ist den dargelegten versicherungsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Die Arbeiten wegen des Überleitungsabkommens mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande NRW sind im vollen Gang. Dieses hat inzwischen zugestanden, dem Mitglied ein Widerspruchsrecht gegen die Überleitung zu gestatten. Deswegen soll im gegenseitigen Einvernehmen nun eine Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes in Angriff genommen und in diesem Zusammenhang dann das endgültige Überleitungsabkommen mit diesem Versorgungswerk abgeschlossen werden. Eine Reihe von Fällen kann bereits im Vorgriff durch Einzelvereinbarung überleitet werden. Eine erste Witwenrente wird seit Mai 2001 ausbezahlt.

Die Personenbestände beziffern sich wie folgt:

1. Aktive Mitglieder	Personen		
	Jahr: 09/2001	2000	1999
Durch Bescheid veranlagt:	2.618	2.428	2.160
davon:			
10/10 Beitrag § 11 I	Regelpflichtbeitrag	868	771
00/10 Beitrag § 11 II	Nullbeitrag	96	61
01/10 Beitrag § 12 I	Übergangsbstand	65	62
02/10 Beitrag § 12 I	Übergangsbstand	28	26
03/10 Beitrag § 12 I	Übergangsbstand	27	24
04/10 Beitrag § 12 I	Übergangsbstand	1	-
05/10 – 9/10 Beitrag § 11	Übergangsbstand	209	201
05/10-09/10 § 12 II	Ermäßigung für	48	94
11/10–15/10 Beitrag § 14	Zusätzlicher Beitrag	19	21
10/10 Beitrag § 11 II	Persönlicher	913	804
05/10 Beitrag § 12 III	Anfängerbonus	114	43
01/10 Beitrag § 13 I	BfA-Mitglieder	54	53
Beitrag nach § 13 II	Arbeitslos	1	-
05/10 Beitrag § 11 V.2	Ehegatten im VW	5	-
Männliche Mitglieder		1424	1.270
Weibliche Mitglieder		1004	890
2. Nichtmitglieder (befreit)			
Befreit § 6	anderweitig versorgt	126	121
Befreit § 12 I, § 10 V	Übergangsbstand	1270	1.269
3. Leistungsempfänger			
Für 2000 sind noch keine Leistungsempfänger festzustellen gewesen			

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2000

VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER IN BADEN-WÜRTTEMBERG

AKTIVA

	DM	Vorjahr TDM
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	72.542,00	63
B. KAPITALANLAGEN		
Sonstige Kapitalanlagen		
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	46.009.483,98	6.434
2. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0,00</u>	504
	46.009.483,98	6.938
C. FORDERUNGEN		
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder	4.030.904,03	5.388
II. Sonstige Forderungen	<u>2.912,45</u>	2
	4.033.816,48	5.390
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
I. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	104.103,00	124
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand		
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	3.275.023,78	2.959
2. Kassenbestand	<u>286,62</u>	0
	3.275.310,40	2.959
	3.379.413,40	3.083
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	0,00	3
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	621,00	1
	621,00	4
	<u>53.495.876,86</u>	<u>15.478</u>

	DM	Vorjahr TDM
A. ÜBERSCHUSSRÜCKSTELLUNG (Vorjahr Ausgleichsposten)	13.856.742,00	15.323
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN		
I. Deckungsrückstellung laut versicherungs- mathematischer Berechnung	31.017.480,00	0
II. Rückstellung für Leistungsverbesserung	<u>7.101.436,35</u>	0
	38.118.916,35	0
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	51.500,00	50
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	48.799,99	70
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0
III. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.419.918,52</u>	35
	1.468.718,51	105
	<u>53.495.876,86</u>	<u>15.478</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2000**

	DM	Vorjahr TDM
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge		
Erlöse aus Beiträgen	37.730.760,61	15.903
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
Zinsen und ähnliche Erträge	1.021.314,20	140
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge	<u>10.102,48</u>	0
	38.762.177,29	16.043
4. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	1.404.947,08	0
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen	22.795.651,00	0
6. Aufwendungen aus der Zuführung zur Überschussrückstellung (Vorjahr: Ausgleichsposten)	<u>13.856.742,00</u>	15.323
	704.837,21	720
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
a) Persönliche Aufwendungen	357.469,01	321
b) Sonstige Aufwendungen	<u>244.980,08</u>	361
	602.449,09	682
8. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	27.225,73	0
9. Sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 gehören	9.233,45	1
10. Sonstige Abschreibungen, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 oder Posten Nr. 10 gehören	<u>84.395,84</u>	39
11. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	0

Oktober 2001

Informationen für die Mitglieder

Das Versorgungswerk der Steuerberater besteht rechtlich seit dem 01.01.1999, dem Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes. Beitragspflicht für die damals neuen Mitglieder besteht seit dem 01.03.1999, dem Inkrafttreten der Satzung und für den vorhandenen Übergangsbestand seit dem 01.09.1999. Es sind seither zwei Jahre vergangen. Deswegen stehen die Konturen des Versorgungswerks nun fest.

A. Das letzte Heft INFO 2000 enthielt Erläuterungen und Antworten auf folgende Fragen:

- Wie errechnet sich der Beitrag?
- Was geschieht mit Sonderzahlungen des Arbeitgebers?
- Sind Verluste abzugsfähig?
- Kann ich beliebig einzahlen?
- Wie rechne ich aus, was ich im Versorgungswerk bekommen werde?
- Was ist der Rentensteigerungsbetrag?
- Was ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient?
- Was sind Versicherungsjahre?
- Was ist die Beitragsbemessungsgrenze?
- Was ist der Beitragssatz?
- Was ist der Regelpflichtbeitrag?
- Ist eine Befreiung vom Versorgungswerk möglich?
- Wie ist das Versorgungswerk finanziert?
- Ist das Versorgungswerk „besser“ als die BfA?
- Ist Beitragszahlung über die Einzugsstellen möglich?
- Bin ich automatisch bei der BfA befreit?
- Wie läuft das Befreiungsverfahren bei der BfA?
- Warum bleibt die Befreiung von der BfA nicht immer erhalten?
- Kann es denn sinnvoll sein, in der BfA zu bleiben?
- Ist Kulanz möglich?
- Wieso Säumniszuschläge?
- Was ist Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk?
- Wieso keine Kindererziehungszeiten?
- Was geschieht bei Praxis-Umzug oder Rückgabe der Bestellung?
- Was geschieht, wenn ich Wirtschaftsprüfer werde?
- Wo kann ich Weiteres erfragen?

Die Ausführungen hierzu wollen wir hier nicht wiederholen. Wir haben sie allen neuen Mitgliedern mit dem Begrüßungsschreiben zugänglich gemacht. Sie können auch im INFO 2000 nachgelesen werden. Das Versorgungswerk ist bereit, das hieraus entwickelte Merkblatt auf Anforderung zuzusenden. Wir möchten heute noch einmal einige Themen herausgreifen, die wegen den gesetzgeberischen Bemühungen des Bundes und den aktuellen in der Verwaltung aufgetretenen Besonderheiten von Bedeutung sind.

B. Einige Fragen werden aber immer wieder angesprochen:

Wieso keine Kindererziehungszeiten?

Der Satzungsgeber hat bewusst keine Kindererziehungszeiten im Versorgungswerk vorgesehen. Kindererziehungszeiten heißen nämlich: Leistung ohne Beitrag. Die entsprechenden Aufwendungen müssten also von der Versicherungsgemeinschaft aufgebracht werden. Das wäre allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn der Nachwuchs seinerseits in diese Versicherungsgemeinschaft hineinwachsen würde. Kein Steuerberater kann aber für die spätere Berufsentscheidung seiner Kinder eine Garantie übernehmen. Tatsächlich bedeuten Kindererziehungszeiten auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Würde der Bund für jede Mutter Beiträge an das Versorgungswerk bezahlen, so könnten derartige Leistungen gewährt werden. In der Politik war einmal die Familienkasse im Gespräch, die Derartiges bewirken könnte. Ein solches Modell wäre nicht ungewöhnlich: für Arbeitslose bezahlt das Arbeitsamt Beiträge an das Versorgungswerk, wenn diese von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Leider ist die Familienkasse nicht weiter verfolgt worden. Gegenwärtig zahlt der Bund mehr als 24 Milliarden DM jährlich an die gesetzliche Rentenversicherung. Dies erfolgt als Beitrag, nicht mehr als Zuschuss. Das Versorgungswerk würde einen solchen Beitrag entgegennehmen. Solange sich ein solches Modell aber nicht durchsetzt, muss es bei der gegenwärtigen Lösung verbleiben. Sie besteht in der Zubilligung sogenannter Kinderbetreuungszeiten (§ 23 der Satzung). Hier werden aber nicht Leistungen ohne Beitrag gewährt. Hier wird im Fall der Geburt eines Kindes bei rechtzeitiger Anzeige die Möglichkeit eingeräumt, schlechte Beitragsjahre auszublenden, um in einer Vergleichsrechnung dann bessere Anwartschaften zu gewähren. Das vermeidet insbesondere eine massive Reduzierung der Anwartschaft kurz nach der Geburt des Kindes. Dass die Mutter im Übrigen keine Leistungen aus Kindererziehungszeiten erhält, wird dadurch kompensiert, dass die Anwartschaft im Versorgungswerk wegen des Vermögensertrages i. d. R. ohnehin höher ist, als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Deswegen gilt: die Geburt eines Kindes dem Versorgungswerk spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Geburt anzeigen! Hier gilt – aus versicherungsmathematischen Gründen – eine Ausschlussfrist.

Wieso gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten ?

Das Versorgungswerk erhebt den Beitrag entsprechend dem beruflichen Einkommen. Die Anwartschaft errechnet sich hieraus. Es wird gelegentlich kritisiert, das Mitglied habe damit keinerlei Gestaltungsmöglichkeiten. Es sollte nicht dazu führen, die eigene Anwartschaft und deren Entwicklung nicht zu beobachten. Die Gestaltung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten bietet nämlich eine oft vernachlässigte Einflussmöglichkeit.

Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient bezeichnet die Höhe des Beitrags, den man im ganzen Versicherungsleben eingezahlt hat. Für jeden Beitragsmonat wird der Quotient ermittelt. Alle Quotienten werden durch die Zahl der Monate geteilt. So ermittelt man den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Wer immer den Regelpflichtbeitrag gezahlt hat, hat den Quotienten 1. Wer immer nur ein Zehntel gezahlt hat, hat den Quotienten 0,1. Dieses Verfahren führt dazu, das schlechte Beitragsmonate gute Beitragszahlungen entwerten. Entsprechende Verluste sollten durch zusätzliche Beiträge in den Jahren ausge-

glichen werden, in denen es möglich ist. Multipliziert man den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten mit den Versicherungsjahren und dem Rentensteigerungsbetrag, dann erhält man die Monatsrente. Je höher der Quotient, umso höher die Rente. Das bedeutet allerdings auch: wer in einem Jahr weniger Beiträge bezahlt, als sie dem Durchschnitt entsprechen, verringert den Quotienten. Also kann z. B. die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente sinken, obwohl man inzwischen weitere Beiträge bezahlt hat. Das rührt daher, dass durch die Zurechnungszeit der größte Teil dieser Anwartschaft durch die Versichertengemeinschaft finanziert ist, auf die das Mitglied nur im Versicherungsfall einen Anspruch hat.

Im Ergebnis heißt das: hat man – aus welchen Gründen auch immer – Monate mit einem schlechten Beitragsquotienten erleben müssen, dann besteht ein dringendes Interesse, den dadurch gesunkenen Durchschnitt wieder anzuheben, indem man höhere Beiträge bezahlt. Wer es sich leisten kann, könnte sogar mehr als den Regelpflichtbeitrag bezahlen – bis zur Grenze des eineinhalbfachen. Da der Beitrag kapitalgedeckt ist, hat dies denselben Effekt, als wenn man ihn selbst in eine Kapitalanlage hineingegeben hätte, nur mit dem Unterschied, dass er im Versorgungswerk sich um deren Verwaltung nicht mehr kümmern muss. Da das Versorgungswerk einmal jährlich eine Aufrechnungsbescheinigung versendet, ist es nützlich, sich jedes Mal den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten anzusehen, um dann zu entscheiden, ob man (bitte schriftlich) den Antrag auf die Zulassung der Zahlung von zusätzlichen Beiträgen nach § 14 der Satzung stellen will.

Wer verwaltet eigentlich das Vermögen ?

Der Vorstand hat entschieden, die gesamten auflaufenden Beiträge in einem sogenannten Wertpapierspezialfonds anzulegen. Das geschieht mit Duldung der Aufsicht. Also werden derzeit alle eingehenden Gelder an den Spezialfonds BWK 65 weitergeleitet, der von der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft in Stuttgart verwaltet wird. Das bedeutet: die Vermögensanlage wird von Spezialisten bewerkstelligt. Der Anlageausschuss, dem je zwei Vertreter des Versorgungswerks und der Kapitalanlagegesellschaft angehören, entscheidet über die Grundlinien. Die aktuellen Entscheidungen treffen die Fondsmanager. Diese Art der Anlage hat sich bei anderen Versorgungswerken bestens bewährt. Sie bewirkt, dass das gesamte Anlagemanagement in äußerst sachkundige Hände gegeben ist.

Die Anlage hat im Übrigen nach den Vorgaben der im Gesetz aufgezählten Bestimmungen des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) und der Richtlinien der Vertreterversammlung zu erfolgen. Das bedeutet, Verbot der Anlage in besonders riskanten Anlageformen; andererseits hindert es exorbitante Gewinne. Der im Interesse der Versichertengemeinschaft insoweit eingeschlagene Mittelweg sichert langfristig eine stetige Vermögensentwicklung. Sie ist Voraussetzung für die Einhaltung der auf eine lange Zukunft gegebenen Zusagen an die Mitglieder. Inzwischen ist die Entscheidung für die Auflage eines zweiten Wertpapierspezialfonds gefallen.

Oft wird die Frage gestellt: ergeben sich Auswirkungen der Rentenreform 2001 auf die berufsständische Versorgung ?

Der Gesetzgeber hat mit dem „Vorschaltgesetz“ (BGBl. I 2000, S. 1827 ff), dem Altersvermögensgesetz (AvmG – BGBl. I 2001, S. 1310 ff), dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AvmEG - BGBl. I 2001, S. 403 ff) und einigen anderen Änderungen sein Vorhaben einer Rentenreform umgesetzt. Diese Gesetze sind derzeit Gegenstand intensiver Diskussion und Fortbildung. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich weder mit deren Darstellung noch mit der Diskussion darüber, ob damit für die Zukunft genügend vorgesorgt und die Gefahr der Notwendigkeit weiterer Rentenreformen gebannt ist. Es soll vielmehr eine kleine Auswahl heute häufig gestellter Fragen zum Zusammenspiel mit den Versorgungswerken erörtert werden:

Ist die Berufsunfähigkeitsrente im Versorgungswerk tangiert ? Nein.

a) Bereits seit dem 01.01.2001 (Vorschaltgesetz) gilt innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zum Thema Berufsunfähigkeit eine völlig neue Rechtslage in § 43 SGB VI in seiner neuen Fassung. Bisher erhielt eine Berufsunfähigkeitsrente, wer weniger als die Hälfte dessen leisten konnte, was ein gesunder Versicherter mit ähnlichem Ausbildungsstand zu leisten in der Lage war. Sie ist nur für die erhalten geblieben, die eine solche Rente schon bezogen haben sowie für die, die das 40. Lebensjahr schon vollendet hatten. Man geht davon aus, dass sich diese Personenkreise auf die geltende Rechtslage eingestellt hatten und wegen Leistungsbezuges oder vorgerückten Lebensalters nicht noch andere Dispositionen treffen können. Das heißt: die Berufsunfähigkeitsrente ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch ein Auslaufmodell; dem Grunde nach ist sie abgeschafft.

Dasselbe gilt für die Erwerbsunfähigkeitsrente. Sie wurde an den gezahlt, der wegen Erkrankung oder Behinderung auf absehbare Zeit keiner regelmäßigen Arbeit mehr nachgehen konnte – und zwar weder in dem erlernten noch in einem anderen Beruf. Auch diese Rentenart ist gestrichen. Nur wer sie schon bezogen hat, bezieht sie weiter.

An die Stelle beider Rentenarten ist die Erwerbsminderungsrente getreten. Sie wird in voller Höhe gewährt, wenn das Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter drei Stunden liegt; sie fällt nur zur Hälfte an, wenn es zwischen drei und sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beträgt. Dies sieht auf den ersten Blick nach einer Verbesserung aus. Man muss aber wissen, dass die bisherige Erwerbsunfähigkeitsrente der Größenordnung nach der Altersrente bei vergleichbarem Versicherungsleben entsprach. Die Erwerbsminderungsrente wird ausgehend vom erworbenen Rentenanspruch als halbe Vollrente gewährt. Im Bereich von drei bis sechs Stunden Restleistungsvermögen beträgt sie wiederum die Hälfte hiervon.

Das bedeutet: es treten gegenüber dem bisherigen Zustand zum Teil erhebliche Versorgungslücken auf. Das gilt zunächst für die, die noch nicht 40 Jahre alt sind. Das betrifft wegen der Änderung zur Leistungshöhe aber auch die über 40-Jährigen. Dessen ist sich der Gesetzgeber auch bewusst gewesen. Er setzt bekanntermaßen auf Eigeninitiative. Man mag davon halten, was man will. Fest

steht: hierin liegt der Ansatz einer radikalen Änderung gegenüber seit Bismarck unangefochten geltendem Gedankengut.

b) Vor diesem Hintergrund ist es nur verständlich, dass viele Steuerberater mit der Frage an uns herantreten, inwieweit diese Änderungen ihre Anwartschaft im Versorgungswerk betreffen könnten. Dabei gilt zunächst eine klare Antwort: die Änderungen betreffen diese Anwartschaften überhaupt nicht. Dafür gibt es gute Gründe:

1. Rechtsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Sozialgesetzbuch, vor allem dessen Bücher IV und VI, also Bundesrecht. Die Versorgungswerke beruhen aber – ausnahmslos – auf Landesrecht. Das SGB gilt für sie eindeutig nicht. Es hätten also Landesgesetze oder Satzungen geändert werden müssen. Das ist beim Versorgungswerk der Steuerberater nicht geschehen.
2. Die Versorgungswerke sind kapitalgedeckt. Neben dem eigenen Beitrag fließt auch der Kapitalertrag in die Anwartschaften. Das hat den Vorteil, dass die Einflüsse z.B. der voranschreitenden Überalterung der Bevölkerung nicht in dem Maße zu Buche schlagen, wie das in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist.
3. Bei den Versorgungswerken wird ein ganz anderes Risiko abgesichert als bei der gesetzlichen Rentenversicherung: letztere bemüht sich um eine Absicherung schon des Risikos einer teilweisen Reduzierung der Erwerbsfähigkeit – das Versorgungswerk hat den Fall im Auge, dass der Beruf des Steuerberaters überhaupt nicht mehr ausgeübt werden kann. Letzteres ist das Korrelat dessen, dass am Eingang zum Versorgungswerk weder eine Gesundheitsprüfung (wie bei den privaten Versicherungen) noch eine Wartezeit (wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung) steht. Auch der kranke Berufsanfänger muss nicht eine erhöhte Prämie bezahlen. Jeder erwirbt innerhalb kurzer Zeit nach Eintritt in das Versorgungswerk die volle Anwartschaft. Das heißt: die beiderseitigen Risiken sind nicht vergleichbar und höchst unterschiedlich. Deswegen ist zu begrüßen, dass der Begriff Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr besteht – dieselben Begriffe für höchst Unterschiedliches haben immer wieder zu Verwirrung geführt.

Klare Antwort also: die Reform des Erwerbsminderungsrechts ergreift die Anwartschaften im Versorgungswerk nicht. Dass das Versorgungswerk und seine Mitglieder dennoch wachsam darauf schauen, was in den anderen Bereichen (gesetzliche Rentenversicherung, private Versicherung) geschieht, ist allerdings selbstverständlich.

c) Ein völlig anderer Zusammenhang ist der „Vergleich“ mit den Leistungen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen. Hier wird noch derselbe Begriff für höchst unterschiedliche Risikoabsicherungen verwendet. Sicher ist jedenfalls, dass es für ein Mitglied eines Versorgungswerks verfehlt wäre, jetzt wegen der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Panik zu verfallen und zu vorschnellen Verträgen zu greifen. Denn insoweit hat sich – wie ebenfalls dargestellt – überhaupt nichts geändert. Eine andere Überlegung kann - wie bisher schon - dazu führen, neben dem Beitrag für das Versorgungswerk auch eine

Prämie für eine private Berufsunfähigkeitsversicherung aufzuwenden, um das beschriebene anderweitige Risiko zusätzlich abzusichern.

Hat sich bei der Witwen-/ Witwerrente etwas geändert ? Nein.

Das „Altersvermögensergänzungsgesetz“ sieht für Eheleute die völlig neue Möglichkeit vor, während der Ehezeit erworbene Rentenanwartschaften zu gleichen Teilen aufzuteilen, um damit dann auf einen eigenen Hinterbliebenenrentenanspruch zu verzichten. Das ist also nichts anderes als ein „Versorgungsausgleich während der Ehe“. Das Problem für die Entscheidung im eigenen Fall ist die Tatsache, dass gewählt werden kann – zwischen dem Anspruch auf Weitergeltung der bisherigen Anwartschaft einerseits oder dem Splitting andererseits. Diese Wahlmöglichkeit wird im wesentlichen den Jüngeren eröffnet: besteht die Ehe schon, so müssen beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sein (also auch hier wieder die 40-Jahresgrenze). Im Übrigen gilt die Wahlmöglichkeit für alle ab dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen.

Auch diese Änderung berührt gemäß den oben genannten Gesichtspunkten ausschließlich den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung – außerdem kann nur gesplittet werden, wenn beide Ehepartner in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Ein Splitting dieser Art wird bei den Versorgungswerken nicht angeboten. Ob das sinnvoll wäre, scheint mir zumindest fraglich. Das Problem liegt nämlich darin, dass beide Eheleute bei der Ausübung der Wahlmöglichkeit sich fest ins Auge sehen und gemeinsam abschätzen müssen, wer von beiden noch wie lange (und damit länger als der andere) leben wird.

Betrifft die „Riester-Rente“ das Versorgungswerk ? Nein.

a) Der gängige Name „Riester-Rente“ führt in die Irre. Es geht gar nicht um eine Rente – der Name des zuständigen Ministers erscheint in diesem Schlagwort nur, um den erwähnten Paradigmenwechsel zu markieren. Tatsächlich wird das Sozialrecht nur subventions- und steuerrechtlich flankiert: der Staat fördert das Sparen in (noch zu zertifizierenden) Anlageformen. Dies geschieht durch eine Kombination aus staatlichen Zulagen und steuerlichen Abschreibungsformen. Es ist hier nicht der Ort, das komplizierte Modell des ab 01.01.2001 geltenden „Altersvermögensgesetzes“ darzustellen – das geschieht derzeit allenthalben in fachlichen und populären Zeitschriften. Wesentlich für den vorliegenden Zusammenhang ist, dass von der neuen steuerlichen Förderung nur diejenigen profitieren können, die von der im Zusammenhang mit der Rentenreform vorgenommenen Absenkung der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen sind: für sie wurde der Ausgleich ja geschaffen. In gewissem Umfang gilt das auch für Ehegatten von Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung: auch sie sind ja durch die Reduzierung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenleistung tangiert.

b) Vor diesem Hintergrund entsteht ebenfalls die Frage, inwieweit Versorgungswerke und deren Mitglieder einbezogen sind oder werden können. Sie wird derzeit doppelt gestellt:

1. Gehört die Anlage im Versorgungswerk nicht auch zu den (zu zertifizierenden und damit geförderten) Produkten?
2. Werden nicht auch Mitglieder der Versorgungswerke gefördert?

Um es gleich vorweg zu schicken: die Antwort auf beide Fragen ist negativ. Bei der zweiten Frage ergibt sich dies aus dem oben genannten Zusammenhang: die „Riester-Rente“ ist Ausgleich für Verluste bei der Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser Ausgleich ist für Mitglieder von Versorgungswerken schlicht nicht erforderlich: dort findet keine Kürzung der Anwartschaften statt. Solange es die Versorgungswerke nicht nötig haben, ebenfalls nach einem solchen Ausgleich zu rufen, kann dies nur im Sinne der Steuerberater sein.

Die erste Frage hängt mit der systematischen Aufteilung unserer Altersversorgungssysteme zusammen. Sie beruhen auf den klassischen drei Säulen. Die erste und wichtigste Säule gewährleistet – auf der Grundlage einer Pflichtmitgliedschaft - die Basis einer Versorgung. In Deutschland sind das die gesetzliche Rentenversicherung (BfA, LVA's etc.) einerseits und die Beamtenversorgung andererseits. Aber auch die Versorgungswerke gehören ebenfalls dieser ersten Säule an. Die zweite Säule liefert eine Ergänzung (hier insbesondere durch die betriebliche Altersversorgung und die Zusatzversorgungssysteme VBL, ZVK etc.). Die dritte Säule sind die freiwilligen Ergänzungsmöglichkeiten, besonders durch Lebensversicherung, Aktienfonds etc. Das Altersvermögensgesetz wollte sich ursprünglich – sachlich richtig - allein auf Produkte der dritten Säule beschränken. Erst auf politischen Druck hin sind die Einrichtung von Pensionsfonds und die Einbeziehung der betrieblichen Altersversorgung in das Gesetz aufgenommen worden – es wurde also die zweite Säule mit hereingenommen. Unangetastet blieb aber – natürlich – die erste Säule. Das heißt: Leistungen aus diesem Bereich gehören systematisch und von vornherein nicht in den Kreis der zu zertifizierenden Produkte. Die Versorgungswerke hätten auch gar keinen entsprechenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Auftrag. Die Theorie der drei Säulen bedeutet nicht leere Begrifflichkeit; sie ist sachlich begründet. Die Versorgungswerke in der heutigen Ausprägung verdanken ihr Ihre Existenz. Ihre Aufgaben gehen aus wohlerwogenen Gründen in eine andere Richtung. Daran sollte man keinesfalls rütteln.

Ein Fazit lautet: das Reformwerk des Gesetzgebers berührt die Anwartschaften in den Versorgungswerken nicht. Dort bleiben Beitrags- und Leistungsrecht im bisherigen Zustand. Allerdings sollte diese Feststellung nicht dazu verleiten, anzunehmen, die Versorgungswerke insgesamt seien von den Änderungen nicht berührt. Natürlich ist es von höchster Bedeutung, zu beobachten, was in der Landschaft der Altersversorgungen geschieht. Mittelbare Folgen sind allemal zu erwarten. Denn natürlich haben die Änderungen vielfältige Auswirkungen auf künftige Entscheidungen der Selbstverwaltung, erst recht auf Entscheidungen insbesondere der Sozialgerichte im Randbereich zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung. Die aus letzterem resultierenden Gefahren werden erfolgreich nur dann überstanden, wenn man sich auf die Kernaufgaben der berufsständischen Versorgung besinnt und keine Verwässerung vornimmt. Die Versorgungswerke sind kein Abklatsch der Systeme der gesetzlichen Rentenversicherung. Deswegen wäre es falsch, alle dortigen Maßnahmen spiegelbildlich zu übernehmen. Nur ein eigenständiges System kann Bestand haben. Wer seine Vorteile erhalten will, muss auch ihre (oft nur vermeintlichen) Nachteile in Kauf nehmen.

Hartmut Kilger

Fachanwalt für Sozialrecht

Geschäftsführer des Versorgungswerks

Stichworte aus der Tagespraxis zum Schluss

- Bitte ermächtigen Sie uns zum Beitragseinzug. Das erleichtert den beiderseitigen Verwaltungsaufwand erheblich. Beiträge werden zur Mitte des Folgemonats eingezogen.
- Wenn der Arbeitgeber auf Weisung des Mitglieds direkt an das Versorgungswerk bezahlt: er möge unbedingt Name und (noch besser) Mitgliedsnummer angeben. Sonst können wir den Vorgang nicht buchen.
- Wer zum Wirtschaftsprüfer bestellt ist, scheidet automatisch aus dem Versorgungswerk der Steuerberater aus. Bitte melden Sie uns das baldmöglichst, damit wir davon nicht erst zu ein späteren Zeitpunkt erfahren.
- Wenn sich bei Angestellten die Gehaltshöhe gegenüber dem Vormonat ändert, benötigen wir eine Kopie der Gehaltsabrechnung, und zwar vor dem 15. des Folgemonats.
- Wenn Selbstständige den Einkommensteuerbescheid vorlegen, passen wir den Beitrag des laufenden Jahres (also ab dem 1. Januar) an.
- Beim Versorgungswerk gibt es entgegen manch abweichender Vorstellung keine Kuren. Es ist eine berufsständische Einrichtung.
- Für die Anrechnung einer Kinderbetreuungszeit gibt es eine Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Geburt des Kindes. Also an rechtzeitige schriftlich Anzeige denken.
- Richten Sie, wenn es irgend möglich ist, Ihre Anfragen schriftlich an uns. Wir beantworten sie umgehend. Eine Altersversorgung wirkt auf lange Zeit. Deswegen muss jeder Vorgang aktenkundig sein. Die Satzung sieht ausdrücklich Schriftlichkeit für alle Anträge vor. Dafür besteht andererseits kein Formularzwang.
- Einkommensbezogene Beiträge können wir nur festsetzen, wenn Sie uns Ihr Einkommen nach § 11 Absatz 2 nachweisen. Anderenfalls müssen wir den Regelpflichtbeitrag festsetzen.
- Wer Angestellter wird, muss bedenken, ob er innerhalb von drei Monaten die Befreiung bei der BfA beantragen will! Das Formular hierfür hält das Versorgungswerk bereit.

§ 6 SGB VI (Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung)

Abs. (1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. - 4. (hier nicht einschlägig).

Abs. (1a) (hier nicht einschlägig)

Abs. (2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Abs. 1, Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

Abs. (3) (hier nicht einschlägig)

Abs. (4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

Abs. (5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 172 SGB VI (Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit)

- (1) (hier nicht einschlägig)
- (2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

§ 207 SGB III (Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung)

- (1) Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und Abs. 2 Sechstes Buch), haben Anspruch auf
 1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
 2. Erstattung der vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag des Leistungsbeziehers erstattet.

- (2) Die Bundesanstalt übernimmt höchstens die vom Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. Sie erstattet höchstens die vom Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.
- (3) Die von der Bundesanstalt zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesanstalt ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. Der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. Trifft der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die vom Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.
- (4) Der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesanstalt die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.

Rententabelle für das Jahr 2001 (Beträge in DM)**Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht**

Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: 1.661,70 DM = (19,1 % * 8.700,00) (§ 11 I der Satzung)**Rentensteigerungsbetrag: 135,00 DM** (§ 22 II der Satzung)

Eintrittsalter Jahre	Zusatzzeit Jahre	Altersrente	Berufsunfähigkeitsrente	Witwen-/Witwer-Rente nach Altersrente	Witwen-/Witwer-Rente nach BU-Rente	Halbwaisenrente nach Altersrente	Halbwaisenrente nach BU-Rente
25	8	6.480,00	5.805,00	3.888,00	3.483,00	648,00	580,50
26	8	6.345,00	5.670,00	3.807,00	3.402,00	634,50	567,00
27	8	6.210,00	5.535,00	3.726,00	3.321,00	621,00	553,50
28	8	6.075,00	5.400,00	3.645,00	3.240,00	607,50	540,00
29	8	5.940,00	5.265,00	3.564,00	3.159,00	594,00	526,50
30	8	5.805,00	5.130,00	3.483,00	3.078,00	580,50	513,00
31	8	5.670,00	4.995,00	3.402,00	2.997,00	567,00	499,50
32	8	5.535,00	4.860,00	3.321,00	2.916,00	553,50	486,00
33	8	5.400,00	4.725,00	3.240,00	2.835,00	540,00	472,50
34	8	5.265,00	4.590,00	3.159,00	2.754,00	526,50	459,00
35	8	5.130,00	4.455,00	3.078,00	2.673,00	513,00	445,50
36	8	4.995,00	4.320,00	2.997,00	2.592,00	499,50	432,00
37	8	4.860,00	4.185,00	2.916,00	2.511,00	486,00	418,50
38	8	4.725,00	4.050,00	2.835,00	2.430,00	472,50	405,00
39	8	4.590,00	3.915,00	2.754,00	2.349,00	459,00	391,50
40	7	4.320,00	3.645,00	2.592,00	2.187,00	432,00	364,50
41	6	4.050,00	3.375,00	2.430,00	2.025,00	405,00	337,50
42	5	3.780,00	3.105,00	2.268,00	1.863,00	378,00	310,50
43	4	3.510,00	2.835,00	2.106,00	1.701,00	351,00	283,50
44	3	3.240,00	2.565,00	1.944,00	1.539,00	324,00	256,50
45	2	2.970,00	2.295,00	1.782,00	1.377,00	297,00	229,50
46	1	2.700,00	2.025,00	1.620,00	1.215,00	270,00	202,50
47	0	2.430,00	1.755,00	1.458,00	1.053,00	243,00	175,50
48	0	2.295,00	1.620,00	1.377,00	972,00	229,50	162,00
49	0	2.160,00	1.485,00	1.296,00	891,00	216,00	148,50
50	0	2.025,00	1.350,00	1.215,00	810,00	202,50	135,00
51	0	1.890,00	1.215,00	1.134,00	729,00	189,00	121,50
52	0	1.755,00	1.080,00	1.053,00	648,00	175,50	108,00
53	0	1.620,00	945,00	972,00	567,00	162,00	94,50
54	0	1.485,00	810,00	891,00	486,00	148,50	81,00
55	0	1.350,00	675,00	810,00	405,00	135,00	67,50
56	0	1.215,00	540,00	729,00	324,00	121,50	54,00
57	0	1.080,00	405,00	648,00	243,00	108,00	40,50
58	0	945,00	270,00	567,00	162,00	94,50	27,00
59	0	810,00	135,00	486,00	81,00	81,00	13,50

Voraussichtliche Rententabelle für das Jahr 2002 (alle Beträge in Euro)**Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht**

Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: 859,50 € = (19,1 % * 4.500,00) (§ 11 I der Satzung)**Rentensteigerungsbetrag: 70,00 € (§ 22 II der Satzung)**

Eintrittsalter Jahre	Zusatzzeit Jahre	Altersrente im 65. Lebensjahr	Berufs-unfähigkeits-rente	Witwen-/Witwer-Rente nach Altersrente	Witwen-/Witwer-Rente nach BU-Rente	Halbwaisenrente nach Altersrente	Halbwaisenrente nach BU-Rente
25	8	3.360,00	3.010,00	2.016,00	1.806,00	336,00	301,00
26	8	3.290,00	2.940,00	1.974,00	1.764,00	329,00	294,00
27	8	3.220,00	2.870,00	1.932,00	1.722,00	322,00	287,00
28	8	3.150,00	2.800,00	1.890,00	1.680,00	315,00	280,00
29	8	3.080,00	2.730,00	1.848,00	1.638,00	308,00	273,00
30	8	3.010,00	2.660,00	1.806,00	1.596,00	301,00	266,00
31	8	2.940,00	2.590,00	1.764,00	1.554,00	294,00	259,00
32	8	2.870,00	2.520,00	1.722,00	1.512,00	287,00	252,00
33	8	2.800,00	2.450,00	1.680,00	1.470,00	280,00	245,00
34	8	2.730,00	2.380,00	1.638,00	1.428,00	273,00	238,00
35	8	2.660,00	2.310,00	1.596,00	1.386,00	266,00	231,00
36	8	2.590,00	2.240,00	1.554,00	1.344,00	259,00	224,00
37	8	2.520,00	2.170,00	1.512,00	1.302,00	252,00	217,00
38	8	2.450,00	2.100,00	1.470,00	1.260,00	245,00	210,00
39	8	2.380,00	2.030,00	1.428,00	1.218,00	238,00	203,00
40	7	2.240,00	1.890,00	1.344,00	1.134,00	224,00	189,00
41	6	2.100,00	1.750,00	1.260,00	1.050,00	210,00	175,00
42	5	1.960,00	1.610,00	1.176,00	966,00	196,00	161,00
43	4	1.820,00	1.470,00	1.092,00	882,00	182,00	147,00
44	3	1.680,00	1.330,00	1.008,00	798,00	168,00	133,00
45	2	1.540,00	1.190,00	924,00	714,00	154,00	119,00
46	1	1.400,00	1.050,00	840,00	630,00	140,00	105,00
47	0	1.260,00	910,00	756,00	546,00	126,00	91,00
48	0	1.190,00	840,00	714,00	504,00	119,00	84,00
49	0	1.120,00	770,00	672,00	462,00	112,00	77,00
50	0	1.050,00	700,00	630,00	420,00	105,00	70,00
51	0	980,00	630,00	588,00	378,00	98,00	63,00
52	0	910,00	560,00	546,00	336,00	91,00	56,00
53	0	840,00	490,00	504,00	294,00	84,00	49,00
54	0	770,00	420,00	462,00	252,00	77,00	42,00
55	0	700,00	350,00	420,00	210,00	70,00	35,00
56	0	630,00	280,00	378,00	168,00	63,00	28,00
57	0	560,00	210,00	336,00	126,00	56,00	21,00
58	0	490,00	140,00	294,00	84,00	49,00	14,00
59	0	420,00	70,00	252,00	42,00	42,00	7,00

ACHTUNG ! Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls die Vertreterversammlung am 29.11.2001 andere Beschlüsse fassen sollte.